

06.12.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

**Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im
Meldewesen sowie weiterer Änderungen****A**

1. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1, § 6
Absatz 1 Satz 2 1. BMeldDÜV),

Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 BMeldDigiV)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah die Übermittlung des
früheren Geschlechtseintrags sowie Ort, Behörde und Datum der Änderung be-
zogen auf Änderungen der Vornamen und des Geschlechtseintrags vorzusehen
und bezüglich des früheren Geschlechtseintrags die hierfür nötigen DSMeld-
Blätter zu schaffen.

Begründung:

Die §§ 4 und 6 1. BMeldDÜV und § 9 BMeldDigiV regeln, welche Daten im Fall eines Umzugs einer Person von der Wegzugsmeldebehörde beziehungsweise gegebenenfalls aus zentralen Meldedatenbeständen an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt und anschließend dort gespeichert werden können. Bei Vornamensänderungen werden die Daten zu früheren Vornamen bei Umzügen bislang nicht übermittelt. Das heißt, die Zuzugsmeldebehörde hat derzeit keine Kenntnis über gegebenenfalls in der Vergangenheit stattgefundenen Vornamensänderungen und die früheren Vornamen.

Durch das am 1. November 2024 vollständig in Kraft getretene Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, den Geschlechtseintrag und ggf. die Vornamen durch Erklärung beim Standesamt zu ändern. Diese Änderungen sind jährlich möglich. Das bisherige Verfahren im Meldewesen nach einer Geschlechtsänderung nach dem Transsexuellengesetz wird durch die gesetzlich in § 13 SBGG vorgesehenen Regelungen geändert. Eine Speicherung und Übermittlung des früheren Geschlechtseintrages ist nunmehr zulässig. Hierfür sind Datenblätter analog der DSMeld-Blätter 0303 bis 0305 notwendig.

Das in der Verordnung für den Austausch zwischen den Meldebehörden neu vorgesehene DSMeld-Blatt 0303 dient der Übermittlung der früheren Vornamen. Die zusätzliche Übermittlung der Datenblätter 0304 (Datum der Änderung des Vornamens) und 0305 (Behörde und Aktenzeichen) zwischen den Meldebehörden (bzw. zwischen einem Verwaltungsportal und der neu zuständigen Meldebehörde im Fall der elektronischen Anmeldung) sowie der entsprechenden Datenblätter zum früheren Geschlechtseintrag sind notwendig, damit (unter anderem) Änderungen des Geschlechtseintrags und gegebenenfalls der Vornamen aufgrund des SBGG erkannt beziehungsweise anhand der Übermittlung der zuständigen Behörde mit Aktenzeichen unmittelbar Nachfragen beim zuständigen Standesamt gestellt werden können. Nur so kann die Meldebehörde das Offenbarungsverbot in § 13 Absatz 1 Satz 1 SBGG beachten und ihre Aufgaben entsprechend erfüllen:

- Beispielsweise können erweiterte Melderegisterauskünfte oder die Erteilung einer erweiterten Meldebescheinigung (mit beigeschriebenen Personen) auf Antrag frühere Namen oder den früheren Geschlechtseintrag von Personen beinhalten und sind bei SBGG-Fällen nur unter Berücksichtigung des Offenbarungsverbots zu erteilen.
- Auch für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die betroffene Person nach § 10 Absatz 1 SBGG kann es notwendig werden, dass eine öffentliche Stelle die Änderung des Geschlechtseintrags und gegebenenfalls der Vornamen aufgrund einer Erklärung nach § 2 SBGG durch einen Datenabruf bei der Meldebehörde nachvollziehen kann. Dadurch muss die betroffene Person selbst keine weiteren Nachweise vorlegen, sondern die öffentliche Stelle kann die bereits vorhandenen Daten der Meldebehörde nutzen (Once-Only-Prinzip). Ein solcher Datenabruf wird aber in der Regel bei der aktuellen Meldebehörde durchgeführt. Bei Umzügen gingen diese Informationen ohne die mit dem Änderungsantrag beabsichtigten zusätzlichen Datenblätter verloren.

Eine Aufnahme der weiteren Datenblätter und Datenübermittlungsbefugnisse in die aktuelle Verordnung wäre wünschenswert, ist jedoch mangels zeitnaher Erarbeitung und technischer Umsetzung der für die automatisierte Übermittlung erforderlichen XMeld-Anpassungen und technischen Datenblätter nicht umsetzbar. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, möglichst zeitnah die notwendigen DSMeld-Blätter und die bundesrechtlichen Datenübermittlungsbefugnisse vorzusehen.